

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 18/265 –

Flächendeckender Schwimmunterricht für Kinder

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/265** – vom 14. Juni 2021 hat folgenden Wortlaut:

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 schreibt die Landesregierung:

„Flächendeckender Schwimmunterricht für Kinder

Schwimmen ist nicht nur ein wichtiger Bestandteil einer gesunden, sicheren und aktiven Lebensweise. Es leistet auch einen Beitrag zur Gesundheitsprävention und zur motorischen, sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung von Kindern. Wir wollen deshalb einen Schwimmunterricht, der jedes Kind befähigt, sich sicher im Wasser zu bewegen. Deshalb wollen wir die Grundfertigkeiten stärken: Jedes Kind soll am Ende der Grundschulzeit sicheres Schwimmen beherrschen. Deshalb sollen die Schulen noch stärker den Schwimmunterricht flexibel und am Erwerb der Grundfertigkeiten orientiert gestalten. Schulische Schwimmprojekte z. B. im Rahmen von Projektwochen oder im Ganztagsunterricht wollen wir ausbauen. Darüber hinaus wollen wir auch die Wassergewöhnung und das Schwimmenlernen im Rahmen von Ferienbetreuungsmaßnahmen weiter fördern und die erfolgreiche Kooperation mit Vereinen fortsetzen.

Wir wollen mit allen Beteiligten an regionalen Runden Tischen zum ‚Schulschwimmen in Rheinland-Pfalz‘ kreative und lokal angemessene Lösungen für das Schulschwimmen und mögliche Verbesserungen von Rahmenbedingungen erörtern.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf welche Weise sollen schulische Schwimmprojekte im Ganztagsunterricht ausgebaut werden?
2. An wie vielen Grundschulen in Rheinland-Pfalz gab es im Schuljahr 2019/2020 (also vor Beginn der Pandemie) erfolgreiche Kooperationen mit Vereinen zum Schwimmenlernen?
3. Inwiefern fehlen Schwimmabzeichen in erreichbarer Entfernung für den Schwimmunterricht?
4. Inwiefern stehen Lehrerinnen und Lehrer für den Schwimmunterricht zur Verfügung?
5. Welchen Umfang soll Schwimmunterricht in der Grundschule haben (z. B. wie viele Wochenstunden über wie viele Schulhalbjahre), damit Kinder sicher schwimmen können?
6. Welche Arten von Schwimmmöglichkeiten (Hallenbad, Freibad, Natursee) sieht die Landesregierung als geeignet an für den Schwimmunterricht für Grundschul Kinder?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Schwimmen ist eine lebensrettende motorische Fertigkeit und wird traditionell auf unterschiedlichen Wegen erworben. Neben die Vermittlung der Fähigkeit durch Familienangehörige und Personen aus dem direkten Umfeld ist im Laufe der Zeit die Vermittlung durch Schwimmvereine, Rettungsorganisationen und kommerzielle Anbieter von Schwimmkursen getreten. Selbstverständlich hat auch die Schule den Auftrag angenommen, Schülerinnen und Schüler zu Schwimmerinnen und Schwimmern zu machen.

Schwimmunterricht gehört daher in allen Schularten grundsätzlich zum Kanon des Sportunterrichts. Da der Unterricht in allen Sportarten an das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von geeigneten Sportstätten geknüpft ist, enthalten die Lehrpläne keine verbindlichen Vorgaben, in welchen Jahrgangsstufen der Schwimmunterricht stattzufinden hat. Dementsprechend regeln die einzelnen Schulen den Schwimmunterricht in eigener Verantwortung und in Absprache mit dem Träger oder Betreiber des Bads.

Wichtig ist, dass die für den Schwimmunterricht notwendigen Wasserflächen und Wasserzeiten zur Verfügung gestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung in den Jahren 2006 bis 2019 mehr als 100 Badsanierungen mit über 100 Mio. Euro bezuschusst.

Die Erhaltung der Bäderstruktur ist eine Daueraufgabe. Sportstättenbau und Sportstättenunterhaltung sind zwar originär kommunale Aufgaben, die Landesregierung wird die Kommunen aber weiterhin dabei unterstützen, den vorhandenen Bäderbestand durch Neubauten sowie kontinuierliche Sanierung und Modernisierung zu sichern und zu verbessern. Zur Sportstättenfinanzierung einschließlich der Schwimmbadförderung standen im Landeshaushalt 2020 in der Summe rund 16,7 Mio. Euro zur Verfügung, für 2021 ist die gleiche Summe vorgesehen. Weiterhin ist eine Förderung von Lehrschwimmbecken über das Landesschulbauprogramm möglich, soweit die Fördervoraussetzungen gegeben sind.

In den letzten Jahren fanden in einzelnen Regionen Gesprächstermine an „Runden Tischen“, im Rahmen von Arbeitstreffen und sonstigen Veranstaltungen statt. Erörtert wurden mögliche Organisationsmodelle zum Schwimmunterricht sowie Lösungen zur Verbesserung und Ausweitung des Angebots.

Initiator der Gespräche war zumeist das Schulsportreferat der Schulbehörde, das in einigen Fällen die Moderation übernahm und die Akteure in Schulen, Kommunen, Vereinen und Verbänden unterstützte. Es wurden neue Unterrichtsangebote eingerichtet. Nach den gewonnenen Erfahrungen war es wichtig, die Details zur Umsetzung mit den Beteiligten vor Ort zu klären. Diese Erfahrungen werden helfen, die Rahmenbedingungen für das Schulschwimmen weiter zu verbessern und den im Zukunftsvertrag der Ampelkoalition für die 18. Legislaturperiode verankerten Auftrag zu erfüllen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Über die Art und Weise des Ausbaus von Schwimmprojekten im Ganztagschulbereich entscheiden die Beteiligten vor Ort. Sie setzen im Schuldienst tätiges Personal ein und schließen entsprechende Verträge mit außerschulischen Partnern. Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse und Interessen der Schulkinder. Die Bereitschaft des organisierten Sports, das Schulschwimmen durch Kooperationsprojekte mit Vereinen zu erweitern, ist gegeben. In einem gemeinsamen Positionspapier zum Schwimmen vom 19. Oktober 2020 bekennt sich der Landessportbund zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Entwicklung des Schwimmens und zur Erhaltung des Schwimmens als Kulturgut.

Zu Frage 2:

Im Schuljahr 2019/2020 hatten 40 Grundschulen Kooperationsverträge abgeschlossen, 25 mit Vereinen und 15 mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu Frage 3:

Jeder Badbetreiber entscheidet über die Vergabe von Zeiträumen, die für das Schulschwimmen zur Verfügung stehen. Insofern kann es zu den in der Frage genannten Einschränkungen kommen, auch in dem Fall, in dem solche Entscheidungen mit einem geregelten Schulbetrieb nicht vereinbart werden können.

Zu Frage 4:

Alle Lehrkräfte mit einer Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Sport sind auch für die Erteilung von Schwimmunterricht qualifiziert. Darüber hinaus nutzen jährlich über 100 Lehrkräfte das Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot des Pädagogischen Landesinstituts, um die Erlaubnis zur Erteilung von Schwimmunterricht zu erwerben und danach entsprechend eingesetzt werden zu können. Schulen, die im laufenden Schuljahr kein qualifiziertes Schwimmpersonal haben, können auch in Kooperation mit benachbarten Schulen den Schwimmunterricht organisieren und so von routinierten Schulen profitieren.

Zu Frage 5:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage – Drucksache 18/264 – wird verwiesen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich sind alle Bäder für das Schulschwimmen geeignet. Zu beachten sind geregelte Gruppengrößen und Aufsichtspflichten. Für das Schwimmen in offenen Gewässern muss eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen, die Kinder müssen mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer) sein, und von der Badestelle dürfen keine Gefahren ausgehen.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin